

N-2016-102978

Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der der „Burgberg in Losenstein“  
als Europaschutzgebiet bezeichnet  
und ein Landschaftspflegeplan erlassen wird

### **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z. 12 Oö. NSchG 2001) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Das geplante Europaschutzgebiet ist flächenident mit dem geplanten Naturschutzgebiet.

#### **1. Gebietsbeschreibung**

Bei den für eine Erklärung zu einem Europaschutzgebiet in Frage kommenden Flächen handelt es sich vorwiegend um Flächen im Besitz der Landes-Immobilien-Gesellschaft sowie ein Grundstück im Besitz der Gemeinde Losenstein. Betroffen sind die Grundstücke:

<u>KG-Nummer und Name</u>	<u>Besitzerin</u>	<u>Grundstücksnummer Fläche lt. DKM (m<sup>2</sup>)</u>	
49312 Losenstein	Gde. Losenstein	29/1	2602 m <sup>2</sup>
49312 Losenstein	LIG	34/2 (tw.)	7457 m <sup>2</sup>
49312 Losenstein	LIG	35/3 (tw.)	9803 m <sup>2</sup>
49322 Stiedelsbach	LIG	474/8	71 m <sup>2</sup>

Weil der Zugangsweg zur Burg an der Burg-Nordseite vom Schutzgebiet ausgenommen wurde, beläuft sich die Gesamtfläche der innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Flächen auf 18.347m<sup>2</sup>.

Die Burg Losenstein befindet sich im Ennstal im Gemeindegebiet von Losenstein und ist mehr oder weniger vom Ortsgebiet umschlossen. Der Burghügel ist rund 420 m hoch und reicht rund 50 m über das umgebende, flachere Gelände hinaus. Bis auf einen kleinen Bereich an der Südflanke, welcher aktuell als Wiesenbrache ausgebildet ist, liegen rund um

die Burg naturnahe Waldflächen vor. Im Anschluss an die Wiesenbrache, welche sich im Gegensatz zu den weiteren in das Schutzgebiet einzubeziehenden Flächen im Besitz der Gemeinde Losenstein befindet, ragt eine rund 20 m hohe Felswand mit Felsspaltenfluren auf, die relativ intensiv als Kletterwand genutzt wird. Die Burg selbst, die im wesentlichen aus einem kleinerem Westteil und dem größeren Ostteil besteht, wird nicht in das Schutzgebiet einbezogen. Besonders die nach Süden abfallenden Waldflächen im Bereich des Grundstückes 34/2, KG Losenstein, weisen zahlreiche felsige und steile Partien auf. An der Nordostseite des Burghügels wurde zwischen den Jahren 2000 und 2004 ein Teil des Waldes geschlägert und es hat sich in der Folge wieder durch Naturverjüngung ein naturnahes Vorwaldstadium entwickelt.

Praktisch sämtliche Waldflächen sind als Schluchtwälder zu klassifizieren, wobei die nördlich exponierten Flächen dem klassischen „Eschen-Bergahorn-Mischwald“ (*Fraxino-Aceretum pseudoplatani*), die südlich exponierten dem „Wärmeliebenden Sommerlinden-reichen Mischwald“ (*Aceri platanoidis-Tilietum platyphylli* Faber 36) zuzuordnen sind. In beiden Fällen liegt der FFH-Lebensraumtyp 9180\* (Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*) vor. Im Nordwestteil besteht ein Schluchtwaldabschnitt mit hoher Beteiligung der Eibe. Die Baumschicht wird hier von Esche und Spitzahorn dominiert. Östlich davon befindet sich der angesprochene Jungwald-Bestand. An der Südseite treten im Baumbestand Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*) stärker hinzu.

Entsprechend der (bis auf Teilflächen im Norden) weitgehenden Nutzungsfreiheit ist in weiten Teilen viel Tot- und Altholz vorhanden. Gerade vor diesem Hintergrund und der Tatsache des aktuellen Eschensterbens ist aber auch zu befürchten, dass vor allem in den Randbereichen zu den Siedlungen hin in den kommenden Jahren aus Sicherheitsgründen Bäume zu entfernen sein werden. Hierbei wird aber von Naturschutzseite her darauf zu achten sein, dass das anfallende tote Starkholz im Schutzgebiet verbleibt.

An der der Enns zugewandten Südseite des Burgberges besteht ein nicht mehr bewirtschafteter Kalktrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp 6210, „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien [*Festuco-Brometalia*], nicht prioritäre Ausbildung ohne Orchideen“). Dieser wird aktuell von Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) beherrscht, weist aber aufgrund des noch zahlreichen Vorkommens typischer Halbtrockenrasenbewohner wie Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Glanz-Labkraut (*Galium lucidum*), Quirl-Salbei (*Salvia verticillata*), Weißem Mauerpfeffer (*Sedum album*), Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*) und Edel-Gamander (*Teucrium chamaedrys*) ein hohes Rückführungspotenzial zu einem artenreichen

Halbtrockenrasen auf. Die Rasenbrache wird daher noch im Frühjahr 2017 erstgepflegt und in der Folge wieder einer regelmäßigen Wiesennutzung zugeführt. Insbesondere Vorkommen der überaus seltenen, Halbtrockenrasen bewohnende Moosarten *Mannia fragrans* (Wohlrichendes Grimaldimoos, 5 Fundpunkte in Oberösterreich!) und *Pottia lanceolata* (kein deutscher Name, 3 Fundpunkte in Oö.!) weisen auf die Besonderheit der Rasenfläche hin. Dementsprechend sollte die Mahd der Wiese auf dem Grundstück 29/1, KG Losenstein, als erlaubter Eingriff definiert werden.

Im Bereich der hoch aufragenden Felswand sowie der Felseinschlüsse in den südexponierten Waldflächen existieren größere Bestände des Bleichschwingsels (*Festuca pallens*) und des Österreichischen Haarstranges (*Peucedanum austriacum*). Die Felslebensräume sind dem FFH-Typ 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) zuzuordnen. Im Umfeld der Felsen treten Trockengebüsche auf sowie krüppelwüchsige Wälder aus Linden und Bergahorn (noch zu 9180\* zu rechnen).

Eine gewisse Gefährdung der südseitig gelegenen Biotope, insbesondere des Halbtrockenrasens sowie der felsbewohnenden Pflanzenarten geht von der Sportklettereier aus. Die in den Felszonen höchstwahrscheinlich brütenden Felsenschwalben, welche hier ihren nördlichsten Verbreitungspunkt in Oberösterreich besitzen, werden durch die Klettereier ebenfalls stark gestört. Sie stellt aller Wahrscheinlichkeit nach den Hauptgrund dar, warum es bisher noch zu keinem Nachweis einer Brut gekommen ist, weil eine solche durch die häufige Störung noch nicht zustande gekommen ist. Die Klettereier sollte daher zeitlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, die zwischen 1. April und 1. August stattfindet, eingeschränkt werden.

Im Zuge der Vorbereitungen zur Unterschutzstellung wurden Aktivitäten des Vereins „Rund um die Burg“ bekannt. Dieser Verein versucht die Burg mit diversen kulturellen Aktivitäten zu beleben und setzt dabei auch Maßnahmen im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes bzw. beabsichtigt solche. Diesbezüglich gibt es bereits schriftliche Vereinbarungen mit der LIG.

Die im Rahmen der Naturschutzgebietsverordnung bereits berücksichtigten Maßnahmen sind nicht geeignet, den Zustand der vorkommenden FFH-Schutzgüter zu verschlechtern. Die vor diesem Hintergrund eingerichteten Zonen des Naturschutzgebietes sind nicht analog als Zonenmodell für das Europaschutzgebiet geeignet, das sie vor allem vor dem Hintergrund bestimmter stattfindender Nutzungen erfolgt sind und sich nicht an den auftretenden Schutzgütern orientieren. Vielmehr besteht in diesem kleinen Gebiet keine

Notwendigkeit für die Festlegung von Zonen, da zur Sicherung des guten Erhaltungszustandes der vorkommenden Schutzgüter die Einhaltung der in der Naturschutzgebietsverordnung formulierten erlaubten Eingriffe absolut ausreichend ist.

## **2. Schutzzweck**

- Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von außer Nutzung gestellten Waldflächen

Schlucht- und Hangwälder sind Schlusswaldgesellschaften, die im Naturschutzgebiet zahlreich auftreten. Einige davon sind völlig nutzungsfrei und können sich weitgehend unbeeinflusst weiterentwickeln.

- Sicherung der Halbtrockenrasen

Artenreiche Halbtrockenrasen treten im Natura 2000-Gebiet an der Südseite auf. Nur die jährliche späte Mahd, in Ausnahmefällen auch die Beweidung sowie der Verzicht auf Düngung, kann deren Bestand sichern.

- Sicherung der Kalksteinformationen vor Zerstörung, Beschädigung oder übermäßiger Freizeitnutzung

Nutzungen zu Kletterzwecken in Bereichen, die über das Ausmaß der in der Verordnung des Naturschutzgebietes gestatteten Bereiche hinausgehen, stören die Entwicklung der betroffenen Ökosysteme und deren Arten

## **3. Beschreibung der Schutzgüter im geplanten Europaschutzgebiet "Burgberg Losenstein"**

Im FFH-Gebiet "Burgberg Losenstein", welches flächenmäßig identisch ist mit dem Naturschutzgebiet "Burgberg Losenstein", treten folgende Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie auf:

- Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180\*)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

### 3.1. Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180\*)

Gesamtfläche: ca. 80% (rd. 1,5ha)

Sämtliche Waldflächen im Europaschutzgebiet sind als Schlucht- und Hangwälder zu bezeichnen. In kleinen Teilbereichen existieren Übergänge zu Rotbuchenwäldern und in Form von Felsgebüsch zu den Felsfluren (8210), die aber alle noch den Schlucht- und Hangmischwäldern zugeordnet wurden. Diese Wälder umgeben die Burg mit Ausnahme der Südseite, wo ein Kalk-Trockenrasen vorherrscht.

Kleinräumige Waldbereiche dürfen nach Vereinbarung zwischen der Landes-Immobilien-gesellschaft mit dem Verein „Rund um die Burg“ dauerhaft auf Stock gesetzt werden (Zone A in der Naturschutzgebietsverordnung). Diese werden – falls die Maßnahme durch den Verein tatsächlich über Jahrzehnte hinweg durchgeführt wird – dauerhaft in niederwaldartige Schluchtwald-Gebüsche übergeführt.

In Zone B sollen Auflichtungen des dortigen Waldbestandes erfolgen. Ein Bereich am Nordabhang des Burgbergs wurde vor rund 15 Jahren abgeholzt und wird ab nun zu einem Wald heran wachsen. Alle Maßnahmen tragen jedenfalls dazu bei, die Diversität der Wälder zu erhöhen und schränken den Erhaltungszustand des Waldes keineswegs ein.

### 3.2. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia (6210))

Gesamtfläche: ca. 10% (rd. 0,16ha)

Am Südabhang des Burgbergs befindet sich ein seit Jahren brach liegender Kalk-Halbtrockenrasen. Dieser wird wieder in Bewirtschaftung genommen und soll dauerhaft erhalten werden.

### 3.3. Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Gesamtfläche: ca. 10% (rd. 0,17ha)

An der Südseite des Burgbergs befinden sich unterhalb der Burgmauer sowie im westlichen Teil unbewaldete Felswände mit Felsspaltenvegetation und Felsgebüsch.

#### **4. Bewertung des Erhaltungszustandes der relevanten Schutzgüter**

Vor dem Hintergrund der bisherigen geringen Nutzung der Waldflächen, der in Gang befindlichen Wiederaufnahme der Mahd des Halbtrockenrasens sowie der strengen Naturschutzgebietsverordnung und der darin vorgeschriebenen Nutzungsaufgaben befinden sich die Schutzgüter in einem außerordentlich guten Zustand.

Gestattete Eingriffe in das Naturschutzschutzgebiet sind:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte;
- das Betreten zum Zwecke des Kletterns in Zone C jeweils zwischen dem 1. August und dem 1. April des jeweiligen Folgejahres;
- das darüber hinausgehende Betreten des vorhandenen Wegenetzes sowie der Waldbereiche mit Ausnahme des Kletterns;
- die Mahd der Wiese auf dem Grundstück 29/1, KG Losenstein, ab 1. August eines jeden Jahres oder alternativ dazu die Beweidung mit Schafen und Ziegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- das Auf-den-Stock-Setzen aller Gehölze in Zone A in Abständen von mindestens 10 Jahren nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
- die Reduktion des Gehölzbestandes in Zone B auf minimal 70% Überschirmung sowie die Beweidung mit Ziegen und Schafen in diesem Areal, jeweils im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken und Anlagen;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgenommen sind die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, die Durchführung von Treibjagden sowie die Wildfütterung.

#### **5. Ziele**

Als Grundlage für in Zukunft mögliche geplante Maßnahmen, die dem Schutzzweck entgegenlaufen könnten, werden folgende Gebiets-Zielsetzungen festgelegt:

#### 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio - Acerion:

Diese sollen sich bis auf die in Zone A befindlichen Flächen als Hochwälder bis zur Terminalphase entwickeln können. In Zone B kann der Waldbestand bis auf 70% Überschirmung aufgelichtet werden, wobei insbesondere Altbäume erhalten werden sollten. Kalamitäten (Windwurf, Eschentriebsterben, Ulmensterben, Fällungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht) können diesem Ziel entgegenstehen. In diesem Fall sollte ein maximaler Anteil an totem Starkholz im Bestand verbleiben und lediglich jene Stämme entfernt werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen.

#### 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen Festuco Brometalia:

Der vorhandene Halbtrockenrasen soll durch Mahd oder Beweidung dauerhaft in einem typgemäß artenreichen, unverbuschten Zustand erhalten werden.

#### 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation:

In die vorhandenen Kalkfels-Wände sollen keine Eingriffe vorgenommen werden. Um sie als Habitat für brütende Vogelarten nutzbar zu machen, ist die Nutzung zu Kletterzwecken während der Brutzeit auszuschließen. Darüber hinaus sollen bisher ungenutzte randliche Wandbereiche von der Kletternutzung ausgenommen bleiben, weshalb die Kletterei auf den als Zone C gekennzeichneten Bereich einzugrenzen ist. Dafür wurde bereits in der Naturschutzgebietsverordnung Rücksicht genommen

### **6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Burgberg Losenstein“**

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSChG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSChG 2001 von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher

Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Im Landschaftspflegeplan werden die zur Erreichung der genannten Ziele erforderlichen Pflegemaßnahmen formuliert. Die Kosten der Umsetzung hat das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden

Folgende Maßnahmen sind erforderlich um die unter Pkt. 5. genannten Ziele zu erreichen. Allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

#### Maßnahmen und die von der Maßnahme profitierende Schutzgüter:

##### 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

Jährliche Mahd des Halbtrockenrasens auf dem Grundstück 29/1, KG Losenstein, sowie rascher Abtransport des Schnittgutes. Alternativ dazu kann auch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen stattfinden. Zeitpunkt und Intensität der Mahd bzw. der Beweidung haben sich ausschließlich an den naturschutzfachlichen Erfordernissen zu orientieren.

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder: Keine Maßnahmen

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation: Keine Maßnahmen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da sich die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand befinden, nämlich größtenteils der Landes-Immobilien GesmbH (LIG) und nur ein Grundstück der Gemeinde Losenstein gehört, ist mit keinen wesentlichen Folgekosten für das Land Oberösterreich oder der Gemeinde durch die Bezeichnung als Europaschutzgebiet zu rechnen.